

## Novellierung MDR-Staatsvertrag

### Stärkung der Rechte von Arbeitnehmern und Freien beim MDR

MDR-Staatsvertrag	Änderungsvorschläge des DGB, Beamtenbunds und DJV in Thüringen
<p><b>§ 18 Organe</b></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus.</p> <p>(4) Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des MDR kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>(5) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierungen des Bundes oder eines der Länder können dem Rundfunkrat mit Ausnahme seiner Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 nicht angehören.</p>	<p><b>§ 18 Organe</b></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat darf jeweils drei Amtsperioden nicht überschreiten.</p> <p>(4) Kein Angestellter oder keine arbeitnehmerähnliche Person des MDR kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>(5) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, des europäischen Parlaments, der Regierungen des Bundes oder eines der Länder, Parteivertreter, Vertreter kommunaler Interessen, politische Beamte und Wahlbeamte können dem Rundfunkrat nicht angehören.</p> <p>Anmerkung: Orientiert an dem Ziel der Staatsfreiheit der Räte ist nach Auffassung des DJV zur Gewährleistung einer vielfältigen Zusammensetzung der Organe eine Vertretung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, des europäischen Parlaments, der Regierungen des Bundes oder eines der Länder <b>nicht</b>, von politischen Beamten, Wahlbeamten und Vertretern kommunaler Interessen und eine Vertretung von Parteiinteressen <b>nicht zwingend erforderlich</b>.</p>

## § 18 Organe

(9) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem MDR für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind. Wenn eine Interessenkollision nach Absatz 8 oder diesem Absatz festgestellt wird, endet die Mitgliedschaft.

## § 18 Organe

(9) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem MDR für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind. Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dauerhaft zu gefährden. Wenn eine Interessenkollision nach Absatz 8 oder diesen Absatz festgestellt wird, endet die Mitgliedschaft.

### **Absatz 10 neu:**

(10) Personen, die nach Absatz 5 dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat nicht angehören können, können erstmals 60 Monate nach Ausscheiden aus der Funktion nach Absatz 5 in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat gewählt oder entsandt werden.

### **Absatz 11 neu:**

(11) Eine Abberufung eines Mitglieds des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist. Bei der Entsendung von Mitgliedern sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 19 Zusammensetzung des Rundfunkrates**

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

6. drei Mitgliedern der Arbeitnehmerverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

7. drei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

8. drei Mitgliedern der Handwerksverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

9. drei Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

10. einem Mitglied der Industrie und Handelskammern, und zwar aus Sachsen,

11. einem Mitglied der Bauernverbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,

### **§ 19 Zusammensetzung des Rundfunkrates**

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

6. drei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;

6. drei Mitgliedern der Handwerksverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;

7. je zwei Mitglieder der Arbeitnehmerverbände aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;

8. je einem Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes und des Verbandes Deutscher Schriftsteller,

9. einem Mitglied der Industrie und Handelskammern, und zwar aus Sachsen,

10. einem Mitglied der Bauernverbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,

### § 19 Zusammensetzung des Rundfunkrates

16. je einem Mitglied acht weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, von denen die gesetzgebende Körperschaft des Landes Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landes Thüringen je zwei bestimmen.

(3) Weitere gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nummer 16 können sich bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bei der gesetzgebenden Körperschaft des Landes, in dessen Gebiet sie wirken, um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gesetzgebende Körperschaft des jeweiligen Landes bestimmt entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt' für jeweils eine Amtsperiode des Rundfunkrats, welcher der Organisationen oder Gruppen, die sich beworben haben, ein Sitz zusteht. Bei dem Verfahren nach Satz 2 sind Listenverbindungen ausgeschlossen.

(4) Die Organisationen und Gruppen, denen nach den Absätzen 1 bis 3 Sitze im Rundfunkrat zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung und unterrichten den Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates. Dieser stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Die entsendende Stelle nach Satz 1 kann das von ihr benannte Mitglied bei Verlust der Mitgliedschaft abberufen.

### § 19 Zusammensetzung des Rundfunkrates

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Halten die drei Gewerkschaften das Auswahlverfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 16 des MDR-Staatsvertrages für zu staatsnah. Stattdessen wird ein solches Auswahlverfahren nicht mehr vorgeschlagen, sondern soll die Zusammensetzung abschließend durch den Staatsvertrag geregelt werden.

Absatz 3 des MDR-Staatsvertrages kann entfallen, da nach dem Vorschlag der Gewerkschaften die Zusammensetzung des Rundfunkrates abschließend geregelt ist.

(4) Die Organisationen und Gruppen, denen nach den Absätzen 1 und 2 Sitze im Rundfunkrat zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung und unterrichten den Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates. Dieser stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

<p><b>§ 20 Aufgaben des Rundfunkrats</b></p> <p>(4) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <p>5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> <p>8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 10 Millionen DM bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,</p>	<p><b>§ 20 Aufgaben des Rundfunkrats</b></p> <p>(4) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <p>5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Abberufung dieser Mitglieder aus wichtigem Grund.</p> <p>8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als <b>10 Millionen Euro</b> bei Verträgen über die Herstellung oder den Wert von Programmteilen;</p>
<p><b>§ 21 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates</b></p> <p>(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen - Sachsen Anhalt - Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p><b>§ 21 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates</b></p> <p>(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen – Sachsen-Anhalt – Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Der Rundfunkrat hat bei der Wahl dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und auf eine hinreichend plurale Besetzung zu achten. Die Wahlen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.</p>

<p><b>§ 22 Sitzungen des Rundfunkrates</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates finden nach Maßgabe der Satzung statt.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat kann beschließen, daß die Personalvertretung ein Mitglied zu bestimmten Sitzungen entsenden kann; ihm wird auf Verlangen zu Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs das Wort erteilt.</p> <p>(4) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates je einen Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter sind jederzeit zu hören.</p>	<p><b>§ 22 Sitzungen des Rundfunkrates</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates finden nach Maßgabe der Satzung und öffentlich statt, soweit und solange personenbezogene Daten bzw. vergleichbare Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht Gegenstand der Beratung sind.</p> <p>(3) Zwei Vertreter(innen) des Gesamtpersonalrats können an den Sitzungen des Rundfunkrates mit Rederecht teilnehmen.</p> <p>Absatz 4 wird gestrichen, weil nach Auffassung der drei Gewerkschaften die Regelung dem Gebot der Staatsferne und damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht.</p>
<p><b>§ 23 Beschlüsse des Rundfunkrates</b></p> <p>(3) Der Rundfunkrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Für Beschlüsse und Wahlen nach § 20 Absatz 4 Nummern 1 bis 5 ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 23 Beschlüsse des Rundfunkrates</b></p> <p>Wird dem Vorschlag der drei Gewerkschaften zu § 18 Abs. 5 gefolgt, kann § 23 Absatz 3 Satz 2 unverändert bleiben.</p>

<p><b>§ 24 Ausschüsse des Rundfunkrates</b></p> <p>(1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programmausschuß. Er kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ausschüsse bilden. Der Programmausschuß bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vor. Er kann dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Der Programmausschuß kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlußfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 20 Absatz 2 fassen. Der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses zu entscheiden.</p>	<p><b>§ 24 Ausschüsse des Rundfunkrates</b></p> <p>Nach Meinung der drei Gewerkschaften ist die Regelung zu den Ausschüssen insgesamt zu überarbeiten, da sie nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Bei der Besetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich eine Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel in den Gremien auch in den Ausschüssen widerspiegelt. Das gilt auch für die Vorsitztätigkeit in den Ausschüssen. Die Anmerkung zu § 24 ist hinfällig, wenn dem Vorschlag der Gewerkschaften zu § 18 Abs. 5 gefolgt wird.</p>
<p><b>§ 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden, und zwar drei Mitgliedern aus dem Freistaat Sachsen und je zwei Mitgliedern aus dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Thüringen.</p>	<p><b>§ 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt, und zwar drei Mitglieder aus dem Freistaat Sachsen und je zwei Mitglieder aus dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen. Zwei weitere Mitglieder entsendet der Gesamtpersonalrat des MDR.</p>

<p><b>§ 28 Sitzungen des Verwaltungsrates</b></p> <p>(5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Thüringen - Sachsen-Anhalt - Sachsen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit Zustimmung von mindestens fünf seiner Mitglieder von den Vorschriften der Sätze 2 und 3 abweichen.</p>	<p><b>§ 28 Sitzungen des Verwaltungsrates</b></p> <p>Bei Absatz 5 gilt grundsätzlich dasselbe wie zu § 21 Absatz 2.</p>
<p><b>§ 38 Personalvertretung</b></p> <p>(1) Für den MDR findet das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) und die dazu ergangenen Verordnungen der Bundesregierung in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der Präsident des Bezirksgerichtes Leipzig oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, Vorsitzender der Einigungsstelle.</p>	<p><b>§ 38 Personalvertretung</b></p> <p>(1) Für den MDR findet das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen der Bundesregierung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass als Beschäftigte des MDR im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind, gelten und die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen hinsichtlich dieser Beschäftigtengruppen entsprechend anzuwenden sind. § 90 BPersVG findet keine Anwendung.</p> <p>(2) In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der Präsident des Verwaltungsgerichts Leipzig oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.</p>

### **Einfügen eines neuen § 38a**

(1) Die Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter des MDR bilden als Berufsgruppenvertretung eine Redakteursvertretung, die von der Redakteursversammlung gewählt wird. Der Redakteursversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder folgende Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter an:

1. angestellte Redakteurinnen und Redakteure, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Dramaturginnen und Dramaturgen,
2. andere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbar Programm-Mitarbeit leisten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen, soweit sie Beiträge für das Programm des MDR leisten.

(2) Die Redakteursvertretung hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redakteursstatuts (Abs. 4) um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, kann sie eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.

### **Einfügen eines neuen § 38a**

(3) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen Intendantin oder Intendant und Redakteursvertretung nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuss zusammen. Er besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz innehat, einer Person, die sie im Vorsitz vertritt, und Beisitzenden, die für drei Jahre je zur Hälfte von der Intendantin oder vom Intendanten bestellt und von der Redakteursvertretung entsendet werden. § 71 Bundespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der Schlichtungsausschuss beschließt eine Empfehlung an die Intendantin oder den Intendanten. Wird dieser Empfehlung nicht entsprochen, muss die Intendantin oder der Intendant diese Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuss begründen.

(4) Die Intendantin oder der Intendant und die Redakteursvertretung stellen im Einvernehmen ein Redakteursstatut auf. Das Redakteursstatut bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

(5) Die Aufgaben des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats bleiben unberührt.